

Offenburg, den 24. Juli 1966

Landratsamt  
Staatliche Verwaltung  
Abt. II d



RECHTSKRÄFTIG!

Nach § 12 BBauG vom 23.6.1966

durch Bekanntmachung vom . . . . .  
öffentlich ausgelegen

vom . . . . . bis . . . . . 1966

Landratsamt Offenburg  
Staatliche Verwaltung

*empfehlen*  
22.9.82 180

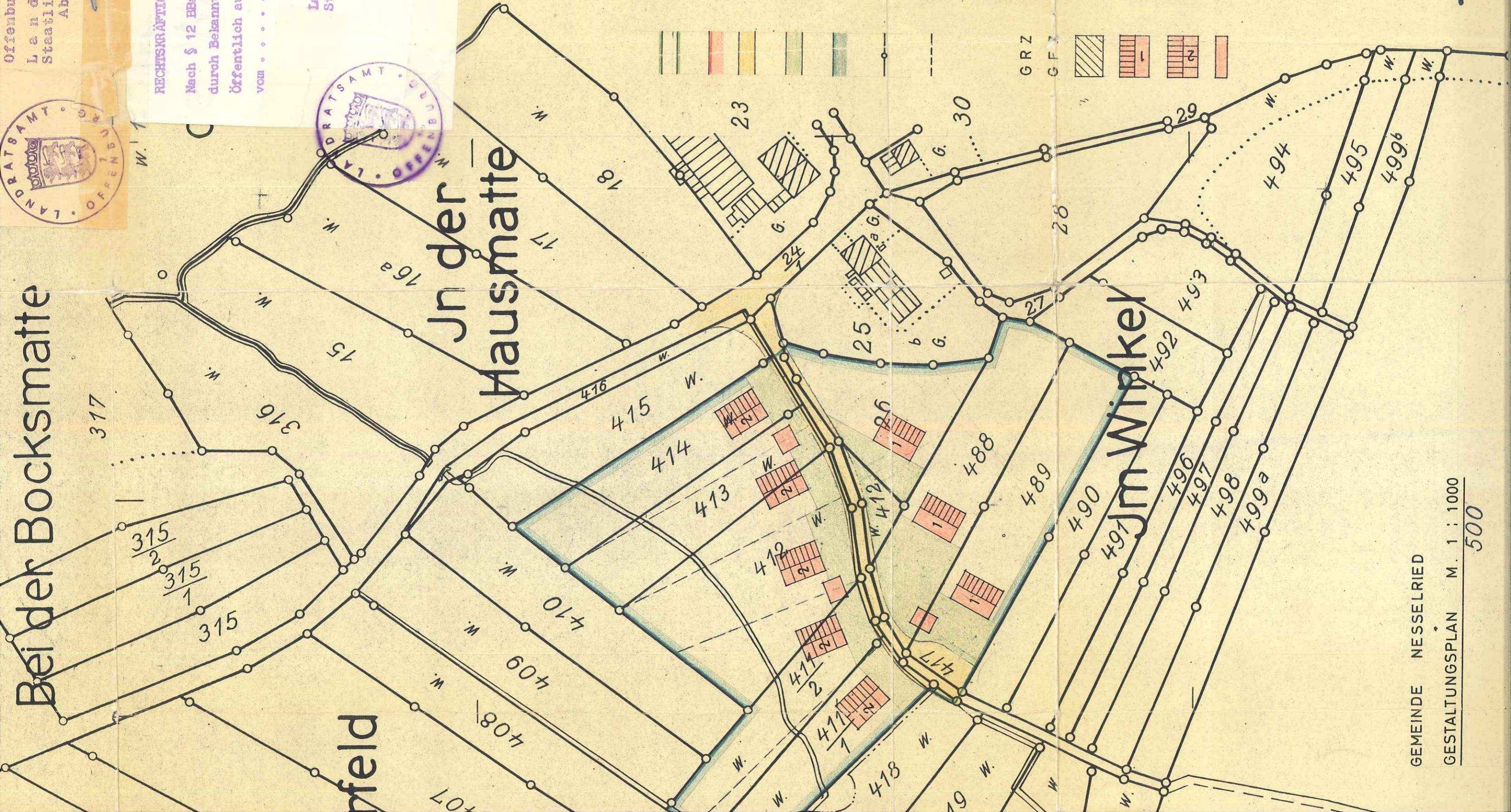
Bei der Bocksmatte

Wald

In der  
Hausmatte

Im Winkel

- NEUE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEUE BAULINIE
- ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- GRENZE DES PLANUNGS- GEBIETES
- ALTE BZW. BESTEHENDE BENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ 0,4
- GF 0,7
- VORHANDENE BEBAUUNG
- EINSTÖCKIG DACHNEIGUNG 48° KNIESTOCK 60 cm
- ZWEISTÖCKIG DACHNEIGUNG 28° KNIESTOCK 30 cm
- GARAGEN



Bei der Bocksmatte

+107000

"Die Genehmigung des Planes wird gemäß § 41 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 i.V. mit § 2 Abs. 2 Mißfer 1 der 2. DVO der Landesregierung vom 27.6.1961 beurkundet."

4. Juli 1969

Offenburg, den  
Landratsamt  
Staatliche Verwaltung  
Abt. II d



feld

In der  
Hausmatte

Im Winkel

Nach § 12 BBAuG vom 23.6.1966

durch Bekanntmachung vom . . . . .  
Öffentlich ausgelegt

vom . . . . . bis . . . . . 1966

Landratsamt Offenburg  
Staatliche Verwaltung



- NEUE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEUE BAULINIE
- ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- GRENZE DES PLANUNGS- GEBIETES
- ALTE BZW. BESTEHENBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,4

0,7

VORHANDENE BEBAUUNG

EINSTÖCKIG DACHNEIGUNG 48° KNIESTOCK 60 cm

ZWEISTÖCKIG DACHNEIGUNG 28° KNIESTOCK 30 cm

GARAGEN

GEMEINDE NESSELRIED

STRASSEN- UND BAULINIENPLAN M. 1 : 1000

500

50